

# **SATZUNG**

## **über die Wasserversorgung in der Gemeinde Ensdorf**

Aufgrund der §§ 12 und 22 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1989 (Amtsblatt S. 557), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.1993 (Amtsbl. S 422) hat der Gemeinderat Ensdorf in seiner Sitzung am 22. Juni 1994 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Gemeinde Ensdorf betreibt durch die Technischen Werke der Gemeinde Ensdorf GmbH – nachstehend TWE GmbH genannt - die Wasserversorgung zur Lieferung von Trink- und Betriebswasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmen die TWE GmbH.

### **§ 2**

#### **Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Anschluß- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Ensdorf liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Wasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung (Straßenleitung) erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, daß eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluß eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen

oder wirtschaftlichen Gründen im Einzelfalle Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

- (4) Das Anschluß- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

## **§ 4**

### **Anschlußzwang**

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die Wasserversorgungsanlage anschließen zu lassen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

## **§ 5**

### **Befreiung vom Anschlußzwang**

Von der Verpflichtung zum Anschluß können diejenigen Grundstückseigentümer befreit werden, denen der Anschluß des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Ensdorf einzureichen.

## **§ 6**

### **Benutzungszwang**

Auf Grundstücken, die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

## **§ 7**

### **Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung können diejenigen Grundstückseigentümer befreit werden, denen die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Darüber hinaus kann die Möglichkeit eingeräumt werden, den Bezug auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken, soweit dies der TWE GmbH wirtschaftlich zumutbar ist.

- (3) Die Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Ensdorf einzureichen.

## § 8

### Regelung der Wasserversorgung im einzelnen

Für die Herstellung des Wasseranschlusses und das Versorgungsverhältnis im einzelnen gelten

- die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20. Juni 1980 in ihrer jeweiligen Fassung
- die jeweiligen öffentlich bekanntgegebenen Tarife für die Versorgung mit Wasser der TWE GmbH
- die jeweils gültigen Bestimmungen der TWE GmbH über Baukostenzuschüsse, Hausanschluß- und sonstige Kosten

## § 9

### Zwangsmittel

Soweit in Ausführung dieser Satzung die Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen oder die Beitreibung von Geldforderungen erforderlich sind, ist das Saarländische Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## § 10

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sazzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser vom 26. Februar 1982 außer Kraft.

Ensdorf, den 22. Juni 1995  
DER BÜRGERMEISTER  
gez.: *Schorr* (Siegel)

GESEHEN!

Saarlouis, den 22. September 1994  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

## Sammlung des Ortsrechts der Gemeinde Ensdorf

---

Kapitel: Wasserversorgung  
Dokument: Wassersatzung

Seite: 4

gez. *Breunig*